

1976/1298

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN

Ue 25

PlA/RDTsMe/bra

16. August 1976

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Laufen

Gegenstand:

Gestaltungsplan Nr. 53.046
mit Sonderbauvorschriften
"Bahnhofareal"

Öffentliche Auflage:

21. Januar bis 19. Februar 1976

Gemeindebeschluss:

13. April 1976

Einsprachen:

keine

Rechtsverwahrungen:

keine

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt nach Art. 44 BauG den Erlass von Ueberbauungs- und Gestaltungsplänen mit Sonderbauvorschriften, soweit sie den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann die Baudirektion im Genehmigungsverfahren ändern.

2. Die kantonale Baudirektion hat dem vorliegenden Planungsinstrument im Vorprüfungsbericht vom 25. Oktober 1974 grundsätzlich zugestimmt. Mit dem Plan soll die Weiterführung der mit dem Gebäudekomplex der Kantonalbank begonnenen Ueberbauung ermöglicht werden.
3. Die im Vorprüfungsverfahren vereinbarten Aenderungen wurden weitgehend berücksichtigt. Es ergeben sich noch folgende Bemerkungen:
 - a) Den zur Genehmigung eingereichten Exemplaren des Gestaltungsplanes liegt je ein Situationsplan im Masstab 1:500 bei. Dieser Plan hat grundsätzlich nur informativen Charakter. Da er aber die in den Gestaltungsplänen fehlenden äusseren Abmessungen enthält (vgl. lit. b hienach), muss der Titel des Situationsplanes dem Gestaltungsplan angepasst werden. Der Titel des Situationsplanes muss daher wie folgt lauten:
Situation des Gestaltungsplans Nr. 53.046 "Bahnhofareal".
 - b) Nach Art. 5 SBV werden im Gestaltungsplan die äusseren Abmessungen der zu erstellenden Bauten verbindlich festgelegt. Diese Abmessungen sind statt im Gestaltungsplan im zugehörigen Situationsplan eingetragen. Der Gestaltungsplan wird daher durch folgenden Satz ergänzt:
"Für die äusseren Abmessungen der Gebäudeteile ist der Situationsplan Nr. 53.046 massgebend".
 - c) Im Gestaltungsplan wird nur ein kleiner Teil der benötigten Parkfläche in den Geltungsbereich einbezogen. Anstelle der im Vorprüfungsbericht verlangten Grundbuchauszüge zur Sicherung der Parkplätze liegen heute lediglich Erschliessungsverträge zwischen Grundeigentümern und Gemeinde vor. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die notwendige Parkfläche im Baubewilligungsverfahren sicherzustellen ist.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der von der Gemeindeversammlung von Laufen am 13. April 1976 gutgeheissene Gestaltungsplan Nr. 53.046 mit Sonderbauvorschriften "Bahnhofareal" wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannrechten genehmigt, wobei
 - der Titel des Situationsplanes Nr. 53.056 wie folgt ergänzt wird:
Situation des Gestaltungsplanes Nr. 53.046 "Bahnhofareal"
 - der Gestaltungsplan Nr. 53.046 durch folgenden Satz ergänzt wird:
"Für die äusseren Abmessungen der Gebäudeteile ist der Situationsplan Nr. 53.056 massgebend."
2. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Parkflächen vor Erteilung von Baubewilligungen grundbuchlich sichergestellt werden müssen.
3. Die Genehmigungskosten von Fr. 600.- nebst den Eröffnungskosten sind durch den Regierungstatthalter von Laufen von der Gemeinde Laufen zu beziehen und abzutaxieren.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Copieen und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der betroffenen Partei selber, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss unter Verwendung der beiliegenden Kopien zu eröffnen:

- der Gemeinde Laufen unter Beilage eines genehmigten Plan-exemplares (mit Situationsplan) und der Sonderbauvorschriften.

Je ein Exemplar des Beschlusses, des Planes und der Sonderbauvorschriften ist für das Amtsassiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

Big. Schneider

E. Schneider, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>Pla</u>
1	2	3 + 1 Plan/SB.	5 + je 2 Pläne/SBV

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amt. Bewertung d. Grundstücke (1)